

Öffentliche Bekanntmachung der

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau in der Neufassung vom 28. November 2014, zuletzt geändert am 24.06.2019

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) – GKZ –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403), und der §§ 166 Abs. 4, 205 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) – BauGB –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021, hat die Versammlung des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau in ihrer Sitzung am 17.11.2021 folgende Änderungssatzung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Gegenstand der Änderung

§ 1

In Anlage 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 (Gebiet des Zweckverbands) der Verbandssatzung vom 28.11.2014, zuletzt geändert am 24.06.2019, werden unter Ziffer 1 Grundstücke im bisherigen Verbandsgebiet unter der Gemarkung Bremgarten folgende Grundstücke ergänzt: 4019 und 4019/1.

§ 2

Anlage 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verbandssatzung vom 28.11.2014, zuletzt geändert am 24.06.2019, wird durch die neue Anlage 2 (Lageplan im Maßstab 1:10.000) mit Stand vom 17.11.2021 ersetzt.

§ 3

§ 2 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 28.11.2014, zuletzt geändert am 24.06.2019, wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Aufgaben des Zweckverbands

(2) Der Zweckverband übernimmt für das Verbandsgebiet die Aufgaben eines Planungsverbands im Sinne des § 205 Abs. 1 BauGB für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne) und für örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO.

Dem Zweckverband werden – mit Ausnahme der Flächennutzungsplanung – alle Aufgaben übertragen, die der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch zustehen.

§ 4

Nach § 6 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt

§ 6 Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

(1a) Der Verbandsvorsitzende kann Verbandsversammlungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungssaal, insbesondere in Form von Videokonferenzen, einberufen. Die Voraussetzung für die Einberufung und die Durchführung dieser Verbandsversammlungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

§ 5

In § 12 Abs. 4 (Abführung des Steueraufkommens) wird folgender Satz ergänzt:

§ 12 Aufteilung und Abführung des Steueraufkommens

(4) Die Abführung der Gewerbesteuer kann darüber hinaus stichtagsgenau jeweils zum 20.05. und 20.11. des laufenden Jahres erfolgen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Gewerbepark Breisgau geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Eschbach, den 17.11.2021

gez. Joachim Schuster
Verbandsvorsitzender